

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20.11.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Angermund, Blatt 2594,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 601, Gebäude- und Freifläche,
Angermunder Straße 126, Größe: 4.930 m²

Erbbaugrundbuch von Angermund, Blatt 2594,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 603, Freifläche, Angermunder Straße ,
Größe: 54 m²

Erbbaugrundbuch von Angermund, Blatt 2594,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 599, Freifläche, Angermunder Straße,
Größe: 400 m²

versteigert werden.

Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahre seit dem 03.05.1994 an dem Grundstück
Angermund Blatt 394 bebaut mit einem

im Stadtteil Düsseldorf-Angermund, Angermunder Str. 126 gelegenen voll

unterkellerten zwei-geschossigen Bürogebäude, Nutzfläche ca. 2.919 m², Tiefgarage mit insgesamt 16 Kfz-Einstellplätzen sowie 39 Kfz-Außenstellplätze. Fiktives Bewertungsbaujahr 1997.

Folgende Aufteilung der Nutzflächen:

KG: Haustechnische und Vorratsräume. Diverse Büro- und Nebenflächen, Teeküchen, WC-Anlagen, ca. 660 m² Nutzfläche

EG: Diverse Büro- und Nebenflächen, Teeküchen, WC-Anlagen, ca. 796 m² Nutzfläche

1.OG: Diverse Büro- und Nebenflächen, Teeküchen, WC-Anlagen, ca. 798 m² Nutzfläche

DG: Diverse Büro- und Nebenflächen, Teeküchen, WC-Anlagen, ca. 665 m² Nutzfläche

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2025 in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

5.200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.